

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-139/1**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien  
 Verfasser Corinna Thiele

Erstellungsdatum: 28.07.2016  
 Aktenzeichen 22.11.03

**Betreff:**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
30.08.2016	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
31.08.2016	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
05.09.2016	Ortschaftsrat Schoppsdorf	Vorberatung				
06.09.2016	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
07.09.2016	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
08.09.2016	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
13.09.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
15.09.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
19.09.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.09.2016	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
22.09.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung).

Corinna Thiele  
 (Fachbereichsleiterin Finanzen)

Thomas Barz  
 (Bürgermeister)

**Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Kommune, mit welchen Hebesätzen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zu erheben ist. Die derzeitigen Hebesätze ergeben sich aus der Haushaltssatzung 2015, welche weiter ihre Gültigkeit hat.

Die Hebesätze der Ortschaften wurden zudem in den Gebietsänderungsvereinbarungen festgeschrieben. Gleichzeitig treten alle bisherigen Hebesatzsatzungen außer Kraft.

Die dramatische Haushaltssituation zwingt die Stadt Genthin, Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zu beantragen. Um jedoch überhaupt anspruchsberechtigt zu sein, müssen Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen sowie Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen vorgenommen werden. Die Anpassung der Steuersätze ist die Mindestvoraussetzung, die vom Finanzministerium verlangt wird.

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden. Die Bedarfszuweisungen dienen der teilweisen Deckung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung (Bemessungsgrundlage).

Der Haushalt muss in einem überschaubaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert werden, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird und alle verfügbaren Entschuldungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Gemäß Punkt 3.2 i.V.m. Punkt 2.1.1 des RdErl. des MF vom 08.05.2015-27.10611 hat die Kommune die Grundsteuer A und B einen Hebesatz von 50% über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse des Jahres 2013 zu erheben. Bei der Gewerbesteuer müssen es mindestens 25% sein.

Hebesatzsatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrertrag von 730.000 €